

Die Taliban: ein System aus Frauenhass, Gewalt, Willkür und Überforderung

Reinhard Pohl

Die Zahl Flüchtender aus Afghanistan wird zunehmen

*2014 lebten ungefähr 25.000 Afghan*innen in Deutschland. 2016 waren es bereits 150.000. Heute sind es rund 400.000. Abschiebungen konnten zu keinem Zeitpunkt die Zahl spürbar beeinflussen.*

Und Deutschland hat es bisher auch nicht geschafft, die Zahl durch Einbürgerungen zu senken, was problemlos möglich wäre. Eingebürgert werden pro Jahr 4.000 Afghan*innen mit steigender Tendenz.

Die Zahl der Afghan*innen in Deutschland stieg fast nur durch Flucht. Es wurden und werden pro Jahr auch rund 1.000 Visa zur Familienzusammenführung vergeben, und es gibt auch ein paar Dutzend Visa fürs Studium – fast alle kommen aber

als Flüchtlinge, etwas mehr als 30.000 wurden als Ortskräfte aufgenommen, diese Zahl erreicht hoffentlich in diesem Jahr noch die 40.000.

Zur Zeit steigt die Zahl der afghanischen Schutzsuchenden wieder an. Grund dafür ist die Regierungsübernahme der Taliban am 15. August 2021. Die Taliban agierten zu Beginn vorsichtig, wollten erkennbar auch als Regierung international anerkannt werden. Außerdem sind die Taliban keine einheitliche Organisation, es gibt rund 30 verschiedene Taliban-Gruppen.

Der Zusammenbruch der westlichen Besatzung mit dem durch NATO-Truppen geschützten Präsidenten Ghani kam plötzlich. Zwar gab es viele Berichte und Gutachten, die der afghanischen Regierung eine hohe Korruption bescheinigten, die auch große Teile der Armee umfasste. Doch nach dem Abkommen von Doha ging es dann ganz schnell, und die westlichen Länder mussten Hals über Kopf Truppen in Kabul landen, die eine chaotische Evakuierung von Zehntausenden einheimischer Helfer*innen durchführten.

Chronologie der Taliban-Herrschaft

Anfang September 2021 bildeten die Taliban eine Regierung, die aus 33 Mitgliedern bestand – 30 von ihnen waren Paschtunen, über die Hälfte kamen aus Kandahar. Anfangs gab es noch Widerstand und auch Proteste, die wurden immer härter zerschlagen. Hier lebende Afghan*innen vermissen immer wieder Angehörige und Bekannte, die von den Taliban abgeholt werden und verschwinden. Manchmal tauchen sie wieder auf, oft nicht. In den Gefängnissen wird regelmäßig gefoltert und vergewaltigt. Mehrere Frauenrechtlerinnen verübten nach ihrer Freilassung Selbstmord.

2022 wurde das Naurus-Fest am 21. März abgeschafft. Das ist das traditionelle (und vorislamische) Neujahrsfest. Die Bevölkerung feierte trotzdem, erst im Jahr darauf wurde auch das ausdrücklich verboten.

Im Mai 2022 wurde der Unterricht für Schülerinnen ab dem 7. Schuljahr begrenzt. Schon vorher gab es eine Verschleierungs-Vorschrift. Das Verbot widerspricht der Vorschrift, dass Schülerinnen nur von Lehrerinnen unterrichtet werden dürfen, Patientinnen nur von Ärztinnen behandelt werden dürfen. Wollen die Taliban langfristig regieren, müssen sie auch die Ausbildung von Lehrerinnen und Ärztinnen organisieren.

Im Sommer 2022 zeigte ein verheerendes Erdbeben, dass die Taliban mit dem „Regieren“ überfordert sind. Internationale Organisationen mussten helfen, und sie sind es auch, die die verarmte Bevölkerung mit Lebensmittelhilfe versorgen. Die Taliban haben zu den internationalen Organisationen ein zwiespältiges Verhältnis – sie lehnen die ausländische Organisation ab, wollen aber auch kein Massensterben durch Hunger riskieren.

EuGH: Diskriminierende Maßnahmen gegen Frauen in Afghanistan sind als Gruppenverfolgung zu bewerten

In einer Entscheidung vom 4.10.2024 kommt der Europäische Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die umfangreichen diskriminierenden Maßnahmen, die das Taliban-Regime in Afghanistan gegen Frauen verhängt hat, bereits für sich genommen als „Verfolgung“ einzustufen sind. Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft müsse daher nicht geprüft werden, welche spezifischen Verfolgungshandlungen den Antragstellerinnen drohen. Vielmehr reiche es aus, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht heranzuziehen, um die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes zu erfüllen.

Mehr Information: <https://www.asyl.net/view/eugh-diskriminierende-massnahmen-gegen-frauen-in-afghanistan-sind-als-verfolgung-zu-bewerten>



Atina Sultani: Eastern Girl 4.

Am 31. Juli 2022 töteten eine US-Drohne Aiman al-Sawaheri, den Chef von al-Qaida, im Gästehaus des Taliban-Innenministers in Kabul. Die Drohne schoss zwei Hellfire-R9X auf den Mann auf dem Balkon ab, das sind Pfeile ohne Sprengkopf und sollte zusätzliche Opfer vermeiden. Der Aufenthalt al-Sawaheris in Kabul zeigte, dass die Taliban es faktisch aufgegeben hatten, internationale Anerkennung zu bekommen.

Ende Juni 2022 fand in Kabul die Loja Dschirga (große Versammlung) mit 5.000

Abgeordneten statt, um die Weichen zum islamischen Gemeinwesen zu stellen. Unter den Abgeordneten war keine einzige Frau.

Ein Jahr nach der Machtübernahme lebten nach Einschätzung internationaler Organisationen 97 Prozent der Bevölkerung in absoluter Armut. Hilfslieferungen kommen manchmal durch, manchmal nicht.

Die Repression im Land ist uneinheitlich. Es gab Tausende oder Zehntausende von Verhaftungen, aber ohne einheitliches

Muster. Oft beglichen Taliban-Kommandanten persönliche Rechnungen. Ein Verhalten, das in einigen Landesteilen geduldet wurde, wurde in anderen bestraft. Hinrichtungen und Auspeitschungen wurden, wie im Iran, seit November 2022 öffentlich vollzogen, auch zur Abschreckung. Im November 2022 ordnete Taliban-Chef Achundzada darüber hinaus an, dass die Flucht einer Braut vor oder während der Hochzeit als „Ehebruch“ gewertet und mit Steinigung bestraft wird.

„Häusliche Gewalt“ als Straftat gibt es in Afghanistan nicht mehr, sondern ein

Züchtigungsrecht des Ehemannes. Dafür wurde im November 2022 die „Rebellion“ als Straftat mit angedrohter Todesstrafe eingeführt, die Maßnahme richtet sich vor allem gegen Frauenrechtlerinnen.

Im Januar 2023 wurde Frauen das Studieren an privaten Universitäten verboten, bis dahin gab es nur ein Verbot an staatlichen Unis. In Afghanistan gibt es zu diesem Zeitpunkt noch 140 Privatusis mit 130.000 Studenten und 70.000 Studentinnen. Anscheinend duldeten die Taliban in Kabul das Studium von Frauen an der Kabul Medical University (KMU), die Ärztinnen ausbildet. Aber 2023 wurde der Schulbesuch von Mädchen auf 6 Schuljahre beschränkt.

Im Februar 2023 verbot die Taliban-Regierung die Arbeit von Frauen bei internationalen Organisationen. Dadurch ist sowohl die Verteilung von Lebensmitteln (Männer dürfen nur an Männer verteilen) als auch das Fortbestehen der Impfprogramme in Gefahr. Viele internationale Organisationen haben die Arbeit in Afghanistan schlicht eingestellt.

Im August schlossen die Taliban rund 12.000 Schönheitssalons, eine der letzten Möglichkeiten für Frauen, Geld zu verdienen und sich mit anderen zu treffen. Die Demonstration in Kabul gegen die Schließung fand 50 bis 60 Teilnehmerinnen und wurde nach wenigen Minuten gewalt-

sam aufgelöst. Nur die Berufstätigkeit von Frauen in der Landwirtschaft wird von den Taliban nicht in Frage gestellt, das würde Afghanistan nicht überleben.

Auswirkungen in Deutschland

Am 1. Januar 2023 startete das Aufnahmeprogramm der Bundesregierung für gefährdete Menschenrechtler*innen und andere Oppositionelle. Allerdings wurde gleich eine Obergrenze eingeführt: Nicht mehr als 1.000 Visa sollten pro Monat vergeben werden. Allerdings erwies sich das als Mogelpackung. In den ersten zwei Jahren kamen und kommen nicht 24.000 gefährdete Aktivist*innen, sondern nur 500 – allein die „Sicherheitsprüfung“ der Botschaft in Islamabad dauert länger als ein Jahr. Die Mittel werden, nachdem im Sommer 2024 eine Streichung diskutiert wurde, jetzt für 2025 stark gekürzt, das Programm läuft aber weiter.

Im Juli 2023 ist der Opium-Anbau fast völlig zum Erliegen gekommen. Da Afghanistan rund 90 Prozent Weltmarktanteil am Heroin-Markt hatte, hat das auch Auswirkungen in Europa. Die Drogenkartelle, die Kokain oder synthetische Drogen anbieten, kämpfen seitdem um Marktanteile, auch mit Morden und Bombenanschlägen, wie zuletzt aus Köln bekannt wurde.

Kein Krieg mehr, Deportationen aus den Nachbarländern und noch mehr frauenfeindliche Repression

Die Taliban haben den Krieg in Afghanistan beendet. Das hat in der Landwirtschaft zu einem Aufschwung geführt, in den Monaten nach der Machtübernahme stieg die landwirtschaftliche Produktion an. Das konnte die ausfallenden Importe nicht ersetzen – war aber dann für Pakistan die Begründung, um ab Herbst 2023 rund 1,7 Millionen Flüchtlinge zurückzuschicken. Das geschieht in Pakistan in Form von Razzien: Die Polizei umstellt bestimmte Stadtviertel oder Flüchtlingslager, verlädt die afghanischen Flüchtlinge auf LKWs und setzt sie an der Grenze ab. Das führt dazu, dass schon die Ankündigung Tausende veranlasst, sich mit ihren Sachen selbst auf den Weg zu machen, nur so können sie Möbel und Hausrat mitnehmen. Der Iran hat ähnliche Maßnahmen angekündigt.

Die Taliban versuchen jetzt, ihre Herrschaft zu stabilisieren. Am 31. Juli 2024 wurde das »Tugendgesetz« erlassen, das Frauen die Vollverschleierung vorschreibt sowie das Singen und Tanzen verbietet. Das soll auch die Regelungen in den einzelnen Provinzen vereinheitlichen. Das Gesetz führte nochmal zu Protesten auf der Welt, die allerdings weitgehend verpufften – die Taliban hatten zuvor praktisch monatlich neue Regeln erlassen, die auch die Proteste ermüden ließen. Viele Flüchtlinge konzentrieren sich stärker darauf, sich hier ihr neues Leben aufzubauen und eigenen Familienangehörigen in Afghanistan zu helfen.

Den Medien wurde mit dem Gesetz verboten, Berichte zu veröffentlichen, die der Religion widersprechen. Außerdem dürfen sie keine Lebewesen abbilden. Diese recht offen formulierten Regeln ermöglichen es den Taliban, Journalist*innen willkürlich zu verhaften.

Asylsuchende in Deutschland

Die Zahl der Schutzgesuche von Afghan*innen nimmt seit einigen Jahren zu. 2021 ca. 30.000; 2022 ca. 40.000 und 2023 ca. 50.000 Asylanträge. 2024 gab es bis August (zwei Drittel des Jahres) fast 27.000 Asylanträge aus Afghanistan, davon 25.653 Erstanträge, also von Neueingereisten.

Welthungerhilfe:

Kaum noch Fortschritte im Kampf gegen den Hunger

Im Kampf gegen Hunger und Ernährungsmangel werden nach einer Untersuchung der Welthungerhilfe kaum noch Fortschritte erzielt. In ihrem heute in Berlin vorgestellten Bericht zeichnet die Organisation ein düsteres Bild mit nur wenigen Lichtblicken.

Weltweit hungern den Zahlen zufolge noch immer mehr als 730 Millionen Menschen. Laut Welthunger-Index hat der Mangel an Nahrungsmitteln in 22 Ländern seit 2016 zugenommen, in 20 weiteren Ländern sind demnach die Erfolge im Kampf gegen den Hunger weitgehend zum Stillstand gekommen. Als Regionen mit den höchsten Hungerraten führt der Bericht die afrikanischen Länder südlich der Sahara sowie Südasien auf.

Frauen und Mädchen seien am stärksten von Hunger betroffen und litten unverhältnismäßig stark unter den Folgen des Klimawandels. Hinzu komme, dass Klimafolgen mit Krisen wie bewaffneten Konflikten und der hohen Staatsverschuldung in manchen Ländern zusammenfielen und sich gegenseitig verstärkten.

Der vollständige Bericht auf der Webseite der Welthungerhilfe: <https://kurzlinks.de/h4ng>

Entschieden wurde über 29.992 Asylanträge mit dem Ergebnis: 366 Mal Asyl, für 10.242 erfolgte die Flüchtlings-Anerkennung, 560 erhielten subsidiärer Schutz, 11.732 ein Abschiebungsverbot und 1.023 erhielten eine Ablehnung. 6.069 sonstige Erledigung sind in der Regel Dublin-Verfahren oder Abbruch des Verfahrens durch die Schutzsuchenden.

Das heißt: 76,4 Prozent der Asylanträge werden positiv entschieden, nur 3,4 Prozent negativ. Nimmt man nur die entschiedenen Anträge (ohne Dublin-Verfahren), sind es 95,7 Prozent positive Entscheidungen und 4,3 Prozent Ablehnungen.

Nach der Machtübernahme der Taliban, als nach einem Entscheidungsstopp des Asyl-Bundesamtes im Dezember wieder Entscheidungen kamen, waren es 99 Prozent positive Antworten. PRO ASYL hat sich jetzt einige Ablehnungen vorgenommen und finanziert entsprechende Klagen, um die Quote wieder zu erhöhen.

Frauen und Mädchen werden oft als Flüchtlinge anerkannt. Männer bekommen eher ein Abschiebungsverbot. Am 4. Oktober 2024 entschied der Europäische Gerichtshof, dass es bei Antragstellung ausreiche, Staatsangehörigkeit und Geschlecht festzustellen – afghanische Frauen seien eine verfolgte Gruppe und jede Asylsuchende müsste als Flüchtling anerkannt werden (Siehe Kasten auf Seite 62).

Anfang September 2024 waren übrigens noch rund 40.000 Asylanträge offen, das Bundesamt schiebt also die Anträge eines Jahres vor sich her. Das ist seit der Änderung des Asylgesetzes 2023 nicht mehr erlaubt, wird aber trotzdem gemacht.

Duldungen und Identitätsklärung bleiben ein Problem

Zur Machtübernahme der Taliban im August 2021 lebten 25.000 Afghan*innen mit einer Duldung in Deutschland. Folgeanträge hatten danach fast immer Erfolg, aber es gab auch die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Absatz 5 oder § 25b Aufenthaltsgesetz zu bekommen.

Zur Zeit sind es immer noch mehr als 15.000 Duldungen – völlig überflüssig, weil für diese Gruppe rechtliche Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung bestehen. Da wirkt eine Melange aus Versäumnissen der Ausländerbehörden, von Beratungsstellen – letztlich aller auch der

Betroffenen selbst und der (wenigen) afghanischen Vereine. Viele afghanische Geduldete haben noch immer die Informationen nicht, wie sie ihre Situation verbessern können.

Afghan*innen stoßen häufig auf rechtliche Probleme, nicht nur, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Einbürgerung beantragen. Verlangt wird dann ein Pass, den viele nicht haben. Sie können ihn auch nicht bekommen, denn die Botschaft in Berlin hat weder Formulare noch Kontakt zur Regierung in Kabul, die Botschaft steht nach wie vor zur entmachteten ehemaligen Ghani-Regierung.

So bleibt das »Stufen-Modell« des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.9.2020 (siehe Kasten auf dieser Seite), um die

Identität mit anderen Dokumenten, mit Zeugenaussagen oder eidesstattlichen Erklärungen zu klären. Doch offensichtlich überfordert das viele, auch Ausländerbehörden und Einbürgerungsbehörden sind meistens zu überlastet, die Sachbearbeiter*innen zu hastig ausgebildet, um ein solch kompliziertes Verfahren zu bewältigen. Viele Betroffene geben auf, bevor sie es richtig versucht haben.

Dennoch sind Afghan*innen in der Einbürgerungsstatistik in den meisten Bundesländern auf Platz 2, gleich nach den Syrer*innen.

Reinhard Pohl ist freier Journalist aus Kiel und Herausgeber des Magazins für Politik und Kultur in Schleswig-Holstein und Hamburg – Gegenwind. www.gegenwind.info

Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 23.09.2020 - Gestufte Prüfung zur Klärung der Identität

Leitsatz:

Die dem Erfordernis der geklärten Identität in § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 StAG zugrunde liegenden sicherheitsrechtlichen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das grundrechtlich geschützte Recht des Einbürgerungsbewerbers, eine Klärung seiner Identität bewirken zu können, sind im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen.

Die Erfüllung der strengen Anforderungen an den Nachweis der Identität muss einem bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit mitwirkenden Einbürgerungsbewerber auch dann objektiv möglich sein, wenn sich dieser in einer unverschuldeten Beweisnot befindet. Die mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verbundenen sicherheitsrechtlichen Belange und das Recht des Einbürgerungsbewerbers, eine Klärung seiner Identität bewirken zu können, sind im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen Ausgleich zuzuführen.

Den Nachweis seiner Identität hat der Einbürgerungsbewerber zuvörderst und in der Regel durch Vorlage eines Passes, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen. Ist er nicht im Besitz eines solchen amtlichen Identitätsdokuments und ist ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Urkunden nachweisen, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind (z.B. Führerschein, Dienstaussweis oder Wehrpass), sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden (z.B. Geburtsurkunden, Melde-, Tauf- oder Schulbescheinigungen).

BVerwG-Urteil online: <https://www.bverwg.de/230920U1C36.19.0>

Schulungen und Informationen zur aufenthaltsrechtlichen Identitätsklärung: Projekt Identitätsklärung beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Simon Dipold, projekt@frsh.de

Rechtsberatung für Geflüchtete beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein: Axel Meixner, Jurist, beratung@frsh.de